

FAQ:

Häufige Fragen zur Rechtsstellung der Fachschaften

Rechtsform und Fachschaftsstatuten

Was für eine Rechtsform hat eine Fachschaft an der Uni Bern? Ist sie ein Verein?

Gemäss Art. 31 Abs. 2 UniG¹ ist die Vereinigung der Studierenden (vorliegend die SUB) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft² mit eigener Rechtspersönlichkeit. Art. 5 SUB-Statuten³ kann entnommen werden, dass die SUB als Gesamtheit und *fachschaftsweise* organisiert ist. **Die Fachschaften sind also organisatorische Untereinheiten der SUB.** Weder die SUB noch die Fachschaften sind Vereine im Sinne des Zivilrechts (Art. 60ff. ZGB⁴), auch wenn dies fälschlicherweise in vielen Fachschaftsstatuten steht. Das Vereins- und Genossenschaftsrecht gilt für Fachschaften nur, sofern für öffentlich-rechtliche Körperschaften keine anderen Bestimmungen existieren.

Wie kann eine Fachschaft Statuten erlassen oder abändern? Was ist dabei zu beachten?

Über die Statuten einer Fachschaft entscheidet die Fachschaftsversammlung. In den meisten Fachschaften ist dazu eine qualifizierte Ja-Mehrheit vorgesehen (z.B. zwei Drittel oder drei Viertel). Fehlt eine solche Regel, genügt das einfache Mehr (mehr Ja- als Neinstimmen). Alle Änderungen von Fachschaftsstatuten müssen vom Studierendenrat der SUB genehmigt werden (Art. 6 Abs. 3 SUB-Statuten). Erst danach

¹ [Gesetz über die Universität vom 5. September 1996, BSG 436.11.](#)

² Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist eine juristische Person im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Sie beruht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Art. 59 Abs. 1 ZGB). Gründung und Organisation erfolgen grundsätzlich durch das öffentliche Recht.

³ [Statuten der SUB vom 1. März 1990, ASS 1.01.](#)

⁴ [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.](#)

sind sie gültig. Sinnvollerweise wird vor geplanten Statutenänderungen der Vorstand (Ressorts Rechtliches / Fachschaften, Fakultäten und Gruppierungen) konsultiert, so kann sichergestellt werden, dass die Pläne rechtlich unproblematisch sind.

Mitgliedschaft

Wer ist Fachschaftsmitglied? Wie sieht es mit Nebenfachstudierenden aus?

Alle SUB-Mitglieder, die ein Fach studieren sind automatisch Mitglied ihrer Fachschaft (Art. 6 Abs. 1 SUB-Statuten). Darüber, ob Nebenfachstudierende einer Fachschaft angehören können und ob sie stimm- und wahlberechtigt sind, kann eine Fachschaft selbst entscheiden (Art. 9 SUB-Statuten). Dies soll daher in den Fachschaftsstatuten festgehalten werden. Studierende von Studienfächern und -gängen, die über keine eigene Fachschaft verfügen, können einer Fachschaft angehören, wenn dies die jeweiligen Fachschaftsstatuten vorsehen.

Kann ein Mitglied aus der Fachschaft austreten? Kann eine Fachschaft ein Mitglied ausschliessen?

Wer aus der SUB austritt (Art. 31 Abs. 1 und 3 UniG), tritt grundsätzlich auch aus der betroffenen Fachschaft aus. Aus einer Fachschaft auszutreten, aber in der SUB zu bleiben, geht nicht. SUB-Mitglieder sind automatisch auch Mitglied der betreffenden Fachschaft (Art. 6 Abs. 1 SUB-Statuten). Eine Fachschaft kann keine Mitglieder ausschliessen. Auch ein Ausschluss aus der SUB ist nicht möglich. Die SUB ist gemäss Art. 31 Abs. 1 UniG die Vereinigung (aller) Studierenden, die ihr angehören wollen.

Organisation: Fachschaftsversammlung und – vorstand

Wie muss die Fachschaft organisiert sein?

Die SUB-Statuten schreiben zwei Fachschaftsorgane vor: Die Versammlung aller Mitglieder (Fachschaftsversammlung) und den Fachschaftsvorstand

(Art. 8 SUB-Statuten). Die Fachschaftsstatuten können weitere Organe vorsehen (z.B. eine Revisionsstelle oder eine*n Aktuar*in).

Was sind die Aufgaben von Fachschaftsversammlung und -vorstand?

Die Fachschaftsversammlung ist das oberste Organ der Fachschaft (Art. 9 SUB-Statuten), anderweitig sind die Fachschaften in der Aufgabenteilung zwischen den Organen frei. Die Fachschaftsversammlung wählt den Vorstand. Statutarisch vorgegebene Aufgabe der Versammlung ist jedoch lediglich der Entscheid über die Mitgliedschaft und das Stimm- und Wahlrecht der Nebenfachstudierenden (Art. 9 SUB-Statuten). Typischerweise ist die Versammlung für die Jahresrechnung und das Budget zuständig. Häufig fällt sie auch inhaltliche Grundsatzentscheide. Als Kerngeschäft des Fachschaftsvorstands kann die Erledigung der täglichen Fachschaftsangelegenheiten gelten. Soweit eine Aufgabe in den Fachschaftsstatuten nicht ausdrücklich oder sinngemäss zugeteilt wird, ist die Fachschaftsversammlung zuständig. Es empfiehlt sich aber, diese so genannte «Auffangkompetenz» in den Fachschaftsstatuten dem Vorstand zu übertragen.

Wann muss eine Fachschaftsversammlung stattfinden, welche Vorschriften sind zu beachten?

Mindestens einmal pro akademischem Jahr muss der Fachschaftsvorstand eine Fachschaftsversammlung einberufen (Art. 10 Abs. 1 SUB-Statuten). Ein Zehntel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder kann schriftlich eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung verlangen, wobei dieses Quorum durch die Fachschaftsstatuten herabgesetzt werden kann (Art. 10 Abs. 2 SUB-Statuten). Auch der Vorstand kann auch jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung stattfinden lassen (Art. 10 Abs. 3 SUB-Statuten). Vor Fachschaftsversammlungen sind Mitglieder rechtzeitig über Ort und Zeit zu informieren. Weiteres bestimmen die Statuten, wobei dies grundsätzlich sowohl durch eine Mail als auch durch Aushang am Informationsbrett erfolgen kann. Manchmal schreiben die Fachschaftsstatuten eine

bestimmte Form vor oder legen Fristen fest (z.B. die Einladung müsse spätestens zehn Tage vor der Fachschaftsversammlung erfolgen). Sehen die Fachschaftsstatuten nichts anderes vor, kann an der Fachschaftsversammlung nur über Traktanden entschieden werden, die in der Einladung angekündigt wurden.

Wie viele Mitglieder muss ein Fachschaftsvorstand haben?

Die SUB-Statuten machen diesbezüglich keine Vorschriften. Meist regeln die Fachschaftsstatuten die Mitgliederzahl: Sie kann fix (z.B. drei oder fünf) oder variabel (z.B. mindestens drei) sein.

Können Fachschaftsvorstände oder Delegierte ausserplanmässig abgesetzt werden?

Delegierte in universitären oder sonstigen Gremien (z.B. Fakultätsdelegierte oder Delegierte in Berufungskommissionen), die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden auf Antrag des Fachschaftsvorstands abgesetzt (Art. 30 Abs. 4 SUB-Statuten).

Finanzierung

Wie wird eine Fachschaft finanziert?

Die SUB zahlt den Fachschaften jährlich Beiträge (Art. 1 Abs. 2 FSFinReg). Jede Fachschaft erhält 300 Franken plus 1 Franken pro Hauptfachstudent*in pro Jahr (Art. 3 Abs. 2 FSFinReg). Dies ist der sogenannte Grundbeitrag, der den Fachschaften vom Vorstand vorgeschlagen wird (Art. 3 Abs. 1 FSFinReg). Wenn die Fachschaft mehr als den vorgeschlagenen Grundbeitrag beantragen möchte, hat sie dem Vorstand schriftlich einen Antrag zu stellen (Art. 3 Abs. 4 FSFinReg). Der Antrag muss dabei eine Budgetaufteilung und eine Begründung für die Notwendigkeit des Zusatzbeitrages enthalten. Weiteres ist dem Fachschaftsfinanzierungsreglement⁵ zu entnehmen.

⁵ [Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern vom 17. September 2009, ASS 1.1121.](#)

Dürfen Fachschaften Mitgliederbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen?

Nein, die Fachschaften dürfen keine Mitgliederbeiträge einziehen. Die Mitglieder der SUB gehören den Fachschaften automatisch an (Art. 6 Abs. 1 SUB-Statuten) und bezahlen bereits für ihre Mitgliedschaft bei der SUB.

Müssen Fachschaften Steuern bezahlen?

Nein. Die Fachschaften müssen, wie auch die SUB als solche, keine Steuern zahlen.

Inhaltliche Arbeit und Mitbestimmung

Darf sich eine Fachschaft politisch äussern?

Fachschaften vertreten, wie die SUB als Ganzes, die auf die Ausbildung bezogenen Anliegen und Interessen der Studierenden und sind parteipolitisch und konfessionell neutral (Art. 32 Abs. 1 UniG). Sie dürfen sich demzufolge politisch äussern, wenn es um die Interessen der Mitglieder geht. Dazu gehören neben fachinternen Themen auch beispielsweise Studiengebühren oder Stipendien. Als Teil der SUB ist den Fachschaften zudem die universitäre Mitbestimmung übertragen (Art. 50 Abs. 2 Universitätsstatut⁶) und sie dürfen sich daher etwa für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte in Forschung und Lehre einsetzen. Nicht zulässig sind allgemeinpolitische Äusserungen (z.B. zur AHV oder zu Kriegen) oder ein Bekenntnis zu einer politischen Partei oder einer Religionsgemeinschaft.

Wie können sich Fachschaften einer Fakultät koordinieren?

Die verschiedenen Fachschaften einer Fakultät können sich zu einem Fakultätsrat zusammenschliessen (Art. 11 SUB-Statuten).

Wie kann eine Fachschaft die Arbeit der SUB beeinflussen?

Jedes Semester muss eine Konferenz aller Fachschaften stattfinden (Art. 12 Abs. 1 und 3 SUB-Statuten). Die Fachschaftskonferenz hat allerdings nur

⁶ [Statut der Universität Bern vom 7. Juni 2011.](#)

konsultativen Charakter und dient vor allem dem Informationsaustausch unter den Fachschaften sowie zwischen Fachschaften und SUB-Vorstand. Die Fachschaftskonferenz sowie die einzelnen Fachschaftspräsidien können aber Vorstösse im Studierendenrat einreichen (Art. 23 Abs. 1 SUB-Statuten). Zudem kann jedes SUB-Mitglied (und somit auch Fachschaftsaktive) im SR mitdiskutieren (Art. 24 Abs. 1 SUB-Statuten).

Ausserdem können vier Fachschaftsversammlungen eine Generalversammlung aller SUB-Mitglieder verlangen (Art. 16 lit. b SUB-Statuten). Eine SUB-Generalversammlung kann über die gleichen Inhalte entscheiden wie der Studierendenrat, steht aber über diesem (Art. 14 SUB-Statuten).

Schliesslich kann sich eine Fachschaft auch bei den Studierendenratswahlen mit eigener Liste bewerben. Sie darf allerdings für den Wahlkampf keine SUB-Beiträge verwenden.

Gründung und Auflösung

Wie wird eine Fachschaft gegründet?

Um eine handlungsfähige Fachschaft zu bilden, muss eine Gründungsversammlung einberufen werden.⁷ Sämtliche Studierende eines Fachs, die SUB-Mitglieder sind, werden zu dieser einzuladen. Die Gründungsversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft von Nebenfachstudierenden (Art. 9 SUB-Statuten) und verabschiedet die ersten Fachschaftstatuten. Die Fachschaftstatuten müssen vom Studierendenrat genehmigt werden (Art. 6 Abs. 3 SUB-Statuten).

Kann sich eine Fachschaft auflösen? An wen geht in diesem Fall ihr Vermögen?

⁷ Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 SUB-Statuten existiert die Fachschaft von vornherein. Faktisch muss die Fachschaft aber über vom Studierendenrat genehmigte Statuten, die bei der Gründungsversammlung verabschiedet werden, verfügen, um handlungsfähig zu sein.

Solange das betreffende Fach an der Universität Bern studiert werden kann, kann sich eine Fachschaft nicht auflösen. Studierende haben das Recht, von einer Fachschaft vertreten zu werden. Eine Fachschaft kann sich allenfalls auf «stand-by» schalten, wenn sich keine Aktiven mehr finden. In diesem Fall verwaltet die SUB das Vermögen treuhänderisch, bis sich die Fachschaft wieder aktiviert.

Wird allerdings ein Fach an der Universität abgeschafft, muss sich eine Fachschaft auflösen. Da Fachschaften Teil der SUB sind, geht das Vermögen an die SUB. Eine andere Lösung ist nur mit Zustimmung des SUB-Vorstands respektive des Studierendenrats möglich. Statutenbestimmungen über die Auflösung sind daher ungültig.

Rechtsstreitigkeiten

Wer entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Fachschaft oder zwischen Fachschaft und SUB?

Gibt es innerhalb der Fachschaft, zwischen mehreren Fachschaften oder zwischen Fachschaften und anderen Organen der SUB (im Sinne von Art. 13 SUB-Statuten) Streitigkeiten (z.B. darüber ob ein Versammlungs- oder Vorstandsbeschluss gültig/zulässig ist), ist die Rekurskommission der SUB zuständig (Art. 32 Abs. 2 SUB-Statuten). Die Rekurskommission kann auch angerufen werden, falls eine Äusserung einer Fachschaft gegen Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Aufgaben der SUB zu verstossen scheint (Art. 32 Abs. 3 SUB-Statuten).

Rechtsquellen

Wo finden sich Erlasse und Reglemente?

- **SUB:** Amtliche Sammlung der SUB (ASS):
<https://www.sub.unibe.ch/de/dokumente-formulare/reglemente-169.html>
- **Universität und Fakultäten:** Rechtssammlung der Universität:
→ https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/rechtliches/rechtssammlung/rechtliche_grundlagen/index_ger.html
- **Kanton:** Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG):
→ https://www.belex.sites.be.ch/app/de/systematic/texts_of_law